

SVV • Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 • 8002 Zürich

Bundesrat Dr. Albert Röstli
Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien, Sektion RF
Zukunftstrasse 44, Postfach 256
2501 Biel

Einreichung per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 22. September 2026

**Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) - Anpassung der
Tarifkategorien bei der Unternehmensabgabe**
Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Versicherungsverbands SVV

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsentwurf vom 19. Juni 2026 Stellung zu nehmen.

I. Position des SVV

1. Antrag

Der SVV beantragt, Art. 67b RTVV mit folgendem Absatz 3 zu ergänzen: ***3. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen, sind von der Abgabe befreit.***

2. Eventualantrag

Sollte dem Hauptantrag nicht entsprochen werden, beantragt der SVV eventualiter, für die genannten Einrichtungen eine deutlich reduzierte Tarifstufe oder eine tiefe Pauschalabgabe vorzusehen. Diese soll der fehlenden Gewinnorientierung, dem begrenzten Personalbestand und dem gesetzlichen Vorsorgezweck der Einrichtungen Rechnung tragen.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2019 wird die geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen bei Haushalten und Unternehmen erhoben. Bei Unternehmen wird dabei an einen Mindestumsatz sowie die subjektive Mehrwertsteuerpflicht angeknüpft. Eine subjektive Mehrwertsteuerpflicht kann sich bei Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen) und bei Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen (Anlagestiftungen) beispielsweise bereits aufgrund einer MWST-pflichtigen Vermietung von Parkplätzen, die regelmässig die Umsatzgrenze von CHF 100'000 überschreitet, ergeben.

Für die Bestimmung der RTVG-Tarifstufe ist der gesamte Umsatz der steuerpflichtigen Person gemäss Ziffer 200 der Mehrwertsteuerdeklaration massgebend. Damit fliessen auch von der Mehrwertsteuer ausgenommene Umsätze in die Bemessung ein. Dazu gehören insbesondere Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf von Wertpapieren.

Die grosse Zahl an Wertschriftentransaktionen führt bei Pensionskassen und Anlagestiftungen vielfach dazu, dass sie der höchsten Abgabestufe zugeordnet werden.

2. Unverhältnismässige finanzielle Belastung

Die RTVG-Abgabe übersteigt in vielen Fällen schon heute die Kosten zwingend notwendiger Verwaltungsaufwendungen der beruflichen Vorsorge, etwa für die externe Revision, die Aufsichtsbehörde oder die Tätigkeit von Experten für berufliche Vorsorge. Gleichzeitig steht die Höhe der Abgabe in einem deutlichen Missverhältnis zum Personalbestand der betroffenen Einrichtungen.

Bereits heute führt die RTVG-Abgabe bei vielen betroffenen Einrichtungen zu jährlich wiederkehrenden Belastungen von rund CHF 50'000. Mit der vorgesehenen Tarifierhöhung würde die jährliche Abgabe im Maximaltarif von bisher CHF 49'925 auf neu CHF 135'502 steigen. Dies entspricht dem 2,7-Fachen des bisherigen Betrags beziehungsweise einer Mehrbelastung von rund 171 Prozent. Eine derart erhebliche Mehrbelastung von Einrichtungen, deren Vermögen ausschliesslich dem Vorsorgezweck dient, ist aus sozialpolitischer Sicht stossend.

3. Beeinträchtigung des Vorsorgezwecks

Pensionskassen und Anlagestiftungen sind keine gewinnorientierten Unternehmen im üblichen Sinn, sondern Einrichtungen des schweizerischen Vorsorgesystems. Das von ihnen verwaltete Vermögen gehört wirtschaftlich den Versicherten und Rentenbeziehenden und dient dem Vorsorgezweck. Eine Abgabe, deren Höhe wesentlich durch Wertschriftentransaktionen bestimmt wird, schmälert dieses Vorsorgevermögen, ohne dass ein sachlicher Bezug zur tatsächlichen Grösse oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einrichtung besteht. Die vorgesehene Tarifierhöhung würde diese bereits heute problematische Belastung erheblich verschärfen. Aus sozialpolitischer Sicht ist deshalb eine gezielte Korrektur angezeigt.

4. Bereits früher ausgewiesener Handlungsbedarf

Die Motion 22.3123 «Die Radio- und Fernsehgebühr belastet unsere Altersleistungen zu Unrecht» verlangte eine Befreiung der Pensionskassen und anderer Vorsorgeeinrichtungen von der Radio- und Fernsehgebühr. Der Nationalrat lehnte die Motion am 26. Februar 2024 mit 99 zu 94 Stimmen knapp ab. Das knappe Abstimmungsergebnis zeigt, dass bereits damals ein beträchtlicher Teil des Nationalrates gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkannte.

Die Ausführungen des Bundesrates zur Motion berücksichtigten die spezifische Problematik der Bemessungsgrundlage bei Vorsorgeeinrichtungen aus Sicht des SVV nicht hinreichend. Unerwähnt blieb insbesondere der Umstand, dass auch von der Mehrwertsteuer ausgenommene Bruttoeinnahmen aus Wertschriftentransaktionen in die Bestimmung der Tarifstufe einfließen und betroffene Einrichtungen dadurch der höchsten Abgabestufe zugeordnet werden können.

Angesichts der vorgesehenen erheblichen Tarifierhöhung nimmt der politische Handlungsbedarf nun weiter zu.

III. Weitere Bemerkungen**Transparente Berücksichtigung im Ergebnisbericht**

Im Ergebnisbericht zur Vernehmlassung 2023/76 wurde nicht erwähnt, dass vier Verbände (ASIP, Interpension, KGAST und SVV) auf die hohe Belastung von Pensionskassen und Anlagestiftungen durch die RTVG-Abgabe hingewiesen und eine Befreiung dieser Einrichtungen gefordert hatten. Für den Ergebnisbericht zur vorliegenden Vernehmlassung erwarten wir, dass die eingegangenen Stellungnahmen zu dieser Problematik transparent wiedergegeben und inhaltlich gewürdigt werden.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unseres Anliegens im Rahmen der weiteren Arbeiten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Sandra Kurmann
Leiterin Rahmenbedingungen



Andreas Parison
Fachverantwortlicher Steuern und Arbeitgeberpolitik